

RS Vwgh 1992/1/28 90/04/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BefNwV Alarmanlagen §2 Abs1;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

GewO 1973 §323j;

GewO 1973 §323k;

Rechtssatz

Daß der Ordnungsgeber in § 2 Abs 1 BefNwV Alarmanlagen nur auf Personen, die "Errichtungen von Alarmanlagen" im Rahmen bestimmter (qualifizierter) Tätigkeiten ausgeübt haben, und nicht auf Nebenrechte allgemein abstellt, erscheint dem Gerichtshof nicht unsachlich. Dafür spricht, daß der Ordnungsgeber für jene Fälle, in denen das Errichten von Alarmanlagen auf Grund eines freien Gewerbes - also immerhin auf Grund einer eigenen, gerade das Errichten von Alarmanlagen umfassenden Gewerbeberechtigung - ausgeübt wurde, eine längere Ausübungsfrist für notwendig erachtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990040279.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at